

Controlling
Finanzierung
Marketing
Personalwesen

Prüfungsordnung für die Erteilung des Fachdiploms „Controlling“, „Finanzierung“, „Marketing“, „Personalwesen“ an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Westfalen-Mitte e. V.

Präambel

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat sich am 14. Dezember 1981, AZ.: III B 2 – 6243/22, damit einverstanden erklärt, dass die Prüfung für die Erteilung des Fachdiploms „Controlling“, „Personalwesen“, „Finanzierung“, „Marketing“ u. a. an den Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien nach dieser Prüfungsordnung durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um eine Bildungsmaßnahme auf der Grundlage des Stufenplans zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.

§ 1 Prüfungszweck

Das Fachdiplom „Controlling“, „Personalwesen“, „Finanzierung“, „Marketing“ u. a. dient dem Nachweis, dass der Inhaber*) des Diploms im Rahmen der vom seinerzeitigen Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft entwickelten Bildungskonzeption, aufbauend auf der Berufserfahrung und der bereits vorausgegangenen breiten beruflichen Qualifikation eine an der Wissenschaft und der Praxis orientierte Spezialisierung in den Funktionsbereichen „Controlling“, „Personalwesen“, „Finanzierung“, „Marketing“ o. ä. erworben hat.

Die Bildungsmaßnahme bietet mit ihren theoretischen Lehrinhalten und gleichzeitiger Berücksichtigung der Berufspraxis die Möglichkeit, in einem speziellen betrieblichen Funktionsbereich eine höhere Qualifikation als Führungskraft zu erlangen. Das Fachdiplom wird auf Grund einer Abschlussprüfung erteilt.

§ 2 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung zur Prüfung sind erforderlich:

1. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens drei Semestern (ausnahmsweise auch vier) nach Maßgabe des jeweils gültigen Studienplanes,
2. eine im Rahmen der Teilprüfungen (§ 6) mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausurarbeit.

*) Die weiblichen Sprachformen sind im Folgenden eingeschlossen. Ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung keine weiblichen Sprachformen verwendet.

§ 3 Zulassung

Über den Antrag auf Zulassung entscheidet ein Studienleiter.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. einem Studienleiter als Vorsitzenden,
 2. den jeweiligen Funktionsbereichsleitern,
 3. den Fachdozenten des jeweiligen Funktionsbereiches.
- (2) Prüfer sind die jeweiligen Funktionsbereichsleiter und die Fachdozenten des jeweiligen Funktionsbereiches.
- (3) Der Akademieleiter oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Er ist im Falle seiner Teilnahme Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses bei der Beschlussfassung über die Prüfungsleistungen zugegen sind. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind die Lehrinhalte des jeweiligen Funktionsbereiches (Controlling, Personalwesen, Finanzierung, Marketing u. a.)

§ 6 Prüfungsbestandteile

Die Prüfung gliedert sich in Teilprüfungen und in eine Abschlussprüfung. Die Teilprüfungen werden jeweils am Ende des ersten und zweiten und ggf. dritten Semesters in Form einer fünfstündigen schriftlichen Aufsichtsarbeit durchgeführt. Eine der Aufsichtsarbeiten geht auf Vorschlag des Prüflings in das Prüfungsergebnis ein (§ 10 Abs. 1). Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 7 Schriftliche Abschlussprüfung

- (1) Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst zwei Aufsichtsarbeiten. Eine der Aufsichtsarbeiten ist fallbezogen.
- (2) Die Aufsichtsarbeiten sind in je fünf Stunden anzufertigen. Für die Aufsichtsarbeit soll dem Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit gegeben werden, aus mehreren Aufgaben auszuwählen.

- (3) Wenn ein Prüfungsteilnehmer nachweislich ohne Verschulden an der Fertigung einer Aufsichtsarbeit verhindert war, hat er rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung eine Ersatzarbeit zu fertigen.

§ 8 Die Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Zur mündlichen Abschlussprüfung darf nur zugelassen werden, wer in wenigstens zwei der drei anzufertigenden schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die in das Prüfungsergebnis eingehen (§ 6 Satz 2, § 7 Abs. 1), mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Lehrinhalte des Direkt- und des Selbststudiums.
- (4) Die Prüfungszeit beträgt für jeden Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten. Bei der mündlichen Prüfung sollen in der Regel drei Prüfungsteilnehmer zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden.
- (5) Im Falle einer nachgewiesenen, unverschuldeten Verhinderung der Teilnahme an der mündlichen Prüfung, die einem Studienleiter rechtzeitig angezeigt worden ist, ist dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung zu geben.

§ 9 Täuschungsversuch, Rücktritt

- (1) Die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten sowie jeder Täuschungsversuch haben den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge. Das Vorliegen einer Täuschung stellt ein Studienleiter fest. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.
- (2) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne einen einem Studienleiter als ausreichend erscheinenden Entschuldigungsgrund nicht bis zum vollständigen Abschluss an der Prüfung teil, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) In den Fällen der Absätze (1) und (2) hat der Prüfungsteilnehmer das Recht, gegen die Entscheidung des jeweiligen Studienleiters den Prüfungsausschuss anzurufen. Auf dieses Recht hat der jeweilige Studienleiter ihn bei Mitteilung seiner schriftlichen Entscheidung hinzuweisen.

§ 10 Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird gebildet aus den Noten
 1. der Teilprüfung (§ 6 Satz 2 und Satz 3)
 2. der schriftlichen Abschlussprüfung (§ 7 Abs. 1),

3. der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8)

Dabei gehen die schriftlichen Prüfungsleistungen mit jeweils 25 % - insgesamt 75 % - und die mündlichen Prüfungsleistungen mit 25 % in das Prüfungsergebnis ein.

(2) Das Prüfungsergebnis wird durch eine der folgenden Noten ausgedrückt:

sehr gut	(1) =	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
gut	(2) =	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(3) =	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(5) =	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	(6) =	eine den Anforderungen nicht entsprechenden Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden:

1. wenn in zwei oder mehr Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 1 S. 1) die Noten „mangelhaft“ oder schlechter sind.
2. wenn das Prüfungsergebnis schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

In diesen Fällen wird das Prüfungsergebnis mit „nicht bestanden“ benotet.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr sowie spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden. Von den schriftlichen Prüfungsleistungen kann nur die Aufsichtsarbeit der Teilprüfung (§ 6 Satz 2) angerechnet werden, soweit sie mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurde. Im Übrigen bestimmt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten für die Zulassung zu der Wiederholungsprüfung.

§ 12 Fachdiplom

Im Falle des Bestehens der Prüfung wird dem Bewerber das Fachdiplom „Controlling“, „Personalwesen“, „Finanzierung“, „Marketing“ u. a. mit Nennung des Prüfungsergebnisses ausgehändigt. Die Inhaber dieser Fachdiplome sind berechtigt, die dem Fachdiplom entsprechende Bezeichnung zu führen, also z. B.

„Controllingbetriebswirt/in (VWA)“ oder

„Personalbetriebswirt/in (VWA)“ oder

„Finanzbetriebswirt/in (VWA)“ oder

„Marketingbetriebswirt/in (VWA).“

§ 13 Prüfungsentgelte

- (1) Es werden Prüfungsentgelte erhoben. Die Höhe der Prüfungsentgelte bestimmt die Akademie.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluss von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch (§ 9) wird das Entgelt nicht erstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung ist das volle Entgelt erneut zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. April 2005 in Kraft.